

## ANTRAG

Sophie Augustin, Christopher Denda, Martin Hackbarth, Julien Radloff, Timo Schönfeldt

### Änderung des Wahlsystems: Änderung der Satzung; Änderung der Wahlordnung

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Wahlsystem für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität Greifswald wird von dem derzeitigen Mehrheitswahlrecht (Personenwahl) auf eine personalisierte Verhältniswahl umgestellt.

Dafür wird die Satzung der Studierendenschaft (i.d.F vom 20.01.2009) wie folgt geändert,

#### § 6 I S. 1 Satzung

Alte Fassung	Neue Fassung
Das Studierendenparlament besteht aus 27 Mitgliedern, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) alljährlich gewählt werden.	Das Studierendenparlament besteht aus 27 Mitgliedern, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der <b>personalisierten Verhältniswahl</b> alljährlich gewählt werden.

Des Weiteren ist die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Greifswald ist entsprechend zu ändern. Dies würde den § 3 Absatz I, V und VI betreffen.

#### § 3 I Wahlordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
Das Studierendenparlament wird in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.	Das Studierendenparlament wird in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der <b>personalisiertenVerhältniswahl</b> gewählt.

#### § 3 V S. 2 Wahlordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
Als gewählt gelten die Kandidatinnen, auf die die höchste bzw. jeweils nächsthöchste Stimmenzahl entfällt.	Als gewählt gelten die Kandidatinnen, <b>welche über eine Liste ein Mandat erreichen.</b>

#### § 3 VI S. 1 Wahlordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
Jede Wahlberechtigte hat drei Stimmen.	Jede Wahlberechtigte hat drei Stimmen, <b>welche auch</b>

auf die Kandidaten verschiedener Listen verteilt werden können.

### Begründung:

Das Mehrheitswahlrecht spiegelt den Wählerwillen im Studierendenparlament nicht korrekt wieder. Wird eine Kandidatin A mit 80 Stimmen und eine Kandidatin B mit 200 Stimmen in das Studierendenparlament gewählt, so haben beide trotzdem jeweils 1 Stimme im Studierendenparlament. In diesem Beispiel wären 120 Stimmen der Kandidatin B „wertlos“.

Bei der personalisierten Verhältniswahl würden die Wähler eine Kandidatin auf einer Liste wählen. Durch die Verteilung der Stimmen auf die Listen werden die Anteile an den Mandaten im Studierendenparlament festgelegt. Des Weiteren regelt das Verhält der Stimmen innerhalb einer Liste, die Reihenfolge der Kandidatinnen (Kumulieren und Panaschieren).

Grundsätzlich findet das personalisierte Verhältniswahlrecht auch bei den Wahlen des Senats und der Fakultätsräte Anwendung (§ 3 II Wahlordnung der Universität Greifswald vom 28.10.1996, zuletzt geändert am 26.06.2008). Es wäre zu begrüßen, wenn die Gremien der Universität Greifswald nach einem einheitlichen Wahlsystem gewählt werden würden. Des Weiteren sieht auch das Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit einer personalisierten Verhältniswahl in § 25 II S.1 LHG M-V vor.

Auszug § 25 II LHG M-V:

*„Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) oder der personalisierten Verhältniswahl alljährlich gewählt. Im Studierendenparlament sollen Studierende aller Fachbereiche vertreten sein.“*

*Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglied des Studierendenparlamentes würde die Nachrückerin von der selben Liste kommen. Die Reihenfolge auf der Liste wäre aber nicht willkürlich, sondern durch die absolute Anzahl der Stimmen für die einzelnen Kandidatinnen bestimmt. Da davon auszugehen ist, dass die einzelnen hochschulpolitischen Gruppen jeweils eine eigene Liste stellen, wäre somit gewährleistet, dass eine eventuelle Nachrückerin aus der selben Gruppierung kommen würde und der Wählerwille bezüglich des Merkmal „Zugehörigkeit zu einer hochschulpolitischen Gruppe“ nicht verfälscht wird. Allerdings wären die freien Kandidatinnen nicht schlechter gestellt. Eine freier Kandidatin kann entweder selber eine Liste stellen oder zusammen mit anderen Freien eine Liste bilden. Tritt ein freier Kandidatin als Einzelne auf einer Liste an, würde sie, wie bisher mindestens 1/27 aller abgegebenen Wählerstimmen benötigen.*